

# **Rechtlicher Rahmen für Zuwanderung bei den Heilberufen**

Integration von Zuwanderern in die Gesundheitsberufe  
- Ad-hoc-Workshop -

Netzwerk Deutsche Gesundheitsregionen (NDGR)

Verein zur Förderung eines Nationalen Gesundheitsberufes e.V. (NGBR)

2. Dezember 2015  
Berlin

Prof. Dr. iur. Gerhard Igl

# Rechtsgrundlagen

- Alle Heilberufsgesetze gemäß Gesetzgebungszuständigkeit Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG
- Geändert durch Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) („Anerkennungsgesetz“)

# Rechtsgrundlagen

- Alle Berufe der Heilberufsgesetze gemäß Gesetzgebungszuständigkeit Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG sind reglementierte Berufe iSd § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG). Das BQFG findet jedoch grundsätzlich keine Anwendung, da die Heilberufsgesetze entsprechende Anerkennungen vorsehen.
- Die Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU hat für die reglementierten Berufe Anerkennungen vorgesehen, die auch in die Heilberufsgesetzen übernommen worden sind
- In der Richtlinie 2005/36/EG existieren sog. sektorale Berufe, bei denen eine automatische Anerkennung vorgesehen ist (Ärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenpfleger der allgemeinen Pflege)

# Künftige Rechtsgrundlagen

- Umsetzung der RL 2013/55/EU geplant (Referentenentwurf vom 10.06.2015): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe (Anfang November im Bundeskabinett)
- Betrifft auch die Anerkennungsregelungen
- Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Art. 1: Gesetz über den Pflegeberuf – PflBG) (Referentenentwurf vom 26.11.2015, am 13.01.2016 im Bundeskabinett) enthält in §§ 40 ff. die Anerkennungsregelungen

# Rechtliche Ausgangspunkte

## Akademische Heilberufe:

- Approbation von Staatsangehörigkeit entkoppelt.
- EU/EWR-Abschlüsse automatisch anerkannt (= keine Einzelfallprüfung).
- Unabhängig vom Abschluss (EU- oder Drittstaaten) dürfen keine wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung vorliegen. Prüfung, ob diese Unterschiede durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können.
  - Bei Abschlüssen EU/ERW/Schweiz): Eignungsprüfung bezogen auf wesentliche Unterschiede
  - Bei Abschlüssen aus Drittstaaten: Kenntnisprüfung bezogen auf Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung

# Rechtliche Ausgangspunkte

## Gesundheitsfachberufe (Heilberufe):

- EU/EWR-Abschlüsse bei sektoralen Berufen automatisch anerkannt (= keine Einzelfallprüfung) > Krankenpfleger der allgemeinen Pflege; Hebammen
- Ansonsten: Gleichwertigkeitsverfahren
  - Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung
  - Wenn kein Ausgleich möglich:
    - Anpassungslehrgang
    - Eignungsprüfung (EU/EWR/Schweiz) oder Kenntnisprüfung (Drittstaaten)
    - Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung
  - Unterschiede bei Alten- und Krankenpflegern
    - Bei Krankenpfleger aus Nicht-EU-Staaten immer Kenntnisprüfung
    - Bei Altenpflegern: Bei Eignungsprüfung kann Kenntnisstand berücksichtigt werden

# Ende

Danke fürs Zuhören!

